Verkündungsanzeiger

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 19 Duisburg/Essen, den 11.03.2021

Seite 263

Nr. 40

Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang NanoEngineering an der Universität Duisburg-Essen vom 10. März 2021

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.2020 (GV. NRW. S. 1110) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang NanoEngineering an der Universität Duisburg-Essen vom 28.01.2021 (Verkündungsblatt Jg. 19, 2021 S. 103 / N 17) wird wie folgt geändert:

In der Anlage 2: Wahlpflichtmodule für die Vertiefungsrichtungen Nanoprozesstechnik und Nanoelektronik/Nanooptoelektronik wird das Modul und die Lehrveranstaltung "Thermoelektrik" umbenannt in "Ringvorlesung Thermoelektrik".

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen rückwirkend in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Ingenieurwissenschaften vom 16.12.2020 und des Fakultätsrates der Fakultät für Physik vom 24.02.2021.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn.

- 1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 10. März 2021

Für den Rektor der Universität Duisburg-Essen Der Kanzler Jens Andreas Meinen